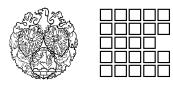
Inhaltsverzeichnis

Sitzurigsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Ämterübergreifende Prüfung des Fuhrparkmanagements aus dem Jahr 2013;	
Sachstand	
Mitteilung zur Kenntnis 14/133/2023	5
Anlage 1: Protokollvemerk vom 16.03.2022 14/133/2023	6
Anlage 2: Vermerk des Amtes 11 vom 17.02.2023 14/133/2023	7
TOP Ö 1.2 Prüfung in Amt 66 - Baumaßnahme Martinsbühler Straße der Deutschen	
Bahn; Sachstand Kostenanteil der Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 14/128/2023	8
Mitteilung zur Kenntnis im RevA am 03.03.2021 14/128/2023	9
TOP Ö 1.3 Prüfung in Amt 51 - Abteilung 513 - Integrierte Beratungsstelle; Sachstand	
Erbabwicklung	4.0
Mitteilung zur Kenntnis 14/134/2023	10
Anlage 1: Protokollvermerk vom 21.07.2022 14/134/2023	11
Anlage 2: Vermerk des Amtes 11 vom 17.02.2023 14/134/2023	12
TOP Ö 1.4 Prüfung in Amt 66 - Beitragswesen -; Sachstand	40
Mitteilung zur Kenntnis 14/127/2023	13
Protokollvermerk vom 16.03.2022 14/127/2023	14
TOP Ö 1.5 Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Naherholung und	
Landschaftspflege um Erlangen e. V. für das Geschäftsjahr 2022 Mitteilung zur Kenntnis 14/119/2023	15
TOP Ö 1.6 Information des Revisionsamtes zum konsolidierten Jahresabschluss der	13
Stadt Erlangen ("Konzernabschluss")	
Mitteilung zur Kenntnis 14/122/2023	16
TOP Ö 1.7 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 bei der Stadt Erlangen	10
Mitteilung zur Kenntnis 14/132/2023	18
TOP Ö 2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 14/123/2023	19
TOP Ö 3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Vereinigten Erlanger	
Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des	
Oberbürgermeisters	
Beschlussvorlage 14/135/2023	20
TOP Ö 4 Prüfung in Amt 33 - Durchführung der Bundestagswahl 2021 -	
Beschlussvorlage 14/124/2023	22
TOP Ö 5 Prüfung in Amt 39 - Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung -	
Beschlussvorlage 14/125/2023	23
TOP Ö 6 Prüfung in Amt 24 - Generalsanierung Kinderhaus Sandberg -	
Beschlussvorlage 14/129/2023	24
TOP Ö 7 Prüfung im EB77 - Sachgebiet Planung und Neubau (SG 773-1) -	
Beschlussvorlage 14/130/2023	25
TOP Ö 8 Betätigungsprüfung bei der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW AG) -	
Geschäftsjahre 2018 bis 2021 -	_
Beschlussvorlage 14/131/2023	26

TOP 0 9 Betatigungsprufung bei der GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbaugesellschaft	
der Stadt Erlangen mbH - Geschäftsjahre 2018 bis 2020 -	
Beschlussvorlage 14/117/2022	27
Protokollvermerk vom 21.07.2022 14/117/2022	28
TOP Ö 10 Prüfung in Amt 13 - Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, Bürgerschaftliches	
Engagement und Bürgeranliegen -	
Beschluss Stand: 09.11.2022 14/111/2022	29
Anlage 1: Auszug aus dem Prüfungsbericht des BKPV vom August 2002 14/111/2022	31
Anlage 2: Schreiben OBM Dr. Balleis an die Fraktionen vom Juli 2003 14/111/2022	33
Anlage 3: Ausführungen Sachsen-Anhalt zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen vom	35
März 2007 14/111/2022	
Anlage 4: Schriftliche Anfrage aus dem Bay. Landtag zur Finanzierung der Fraktionen vom	45
November 2020 14/111/2022	



Einladung

Stadt Erlangen

Beschluss

Revisionsausschuss

wachung -

1. Sitzung • Mittwoch, 15.03.2023 • 16:00 Uhr • Kleiner Sitzungssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1.	Mitteilungen zur Kenntnis	
1.1.	Ämterübergreifende Prüfung des Fuhrparkmanagements aus dem Jahr 2013; Sachstand	14/133/2023 Kenntnisnahme
1.2.	Prüfung in Amt 66 - Baumaßnahme Martinsbühler Straße der Deutschen Bahn; Sachstand Kostenanteil der Stadt Erlangen	14/128/2023 Kenntnisnahme
1.3.	Prüfung in Amt 51 - Abteilung 513 - Integrierte Beratungsstelle; Sachstand Erbabwicklung	14/134/2023 Kenntnisnahme
1.4.	Prüfung in Amt 66 - Beitragswesen -; Sachstand	14/127/2023 Kenntnisnahme
1.5.	Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Naherholung und Landschaftspflege um Erlangen e. V. für das Geschäftsjahr 2022	14/119/2023 Kenntnisnahme
1.6.	Information des Revisionsamtes zum konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Erlangen ("Konzernabschluss")	14/122/2023 Kenntnisnahme
1.7.	Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 bei der Stadt Erlangen	14/132/2023 Kenntnisnahme
2.	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Erlangen	14/123/2023 Beschluss
3.	Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters	14/135/2023 Beschluss
4.	Prüfung in Amt 33 - Durchführung der Bundestagswahl 2021 -	14/124/2023 Beschluss
5.	Prüfung in Amt 39 - Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüber-	14/125/2023

6.	Prüfung in Amt 24 - Generalsanierung Kinderhaus Sandberg -	14/129/2023
		Beschluss
7.	Prüfung im EB77 - Sachgebiet Planung und Neubau (SG 773-1) -	14/130/2023
		Beschluss
8.	Betätigungsprüfung bei der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW AG) -	14/131/2023
	Geschäftsjahre 2018 bis 2021 -	Beschluss
9.	Betätigungsprüfung bei der GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbauge-	14/117/2022
	sellschaft der Stadt Erlangen mbH - Geschäftsjahre 2018 bis 2020 -	Beschluss
10.	Prüfung in Amt 13 - Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, Bürgerschaftliches Engagement und Bürgeranliegen -	14/111/2022
	schartiones Engagement und burgeranilegen -	Beschluss

11. Anfragen

Nicht öffentliche Tagesordnung

- siehe Anlage -

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 6. März 2023

STADT ERLANGEN

gez. Eva Linhart Vorsitzende des Revisionsausschusses

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter <u>www.ratsinfo.erlangen.de</u> abgerufen werden.

Ö 1.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/133/2023

Ämterübergreifende Prüfung des Fuhrparkmanagements aus dem Jahr 2013; Sachstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden, Frau Linhart, sprachen sich die Ausschussmitglieder am 16.03.2022 für einen neuen Sachstandsbericht zum Fuhrparkmanagement in der Sitzung des Revisionsausschusses im März 2023 aus, falls vorher nicht schon in den jeweiligen Gremien berichtet wurde.

Auf Nachfrage teilte Amt 11 mit Vermerk vom 17.02.2023 den aktuellen Sachstand mit.

Anlagen:

Anlage 1: Protokollvermerk vom 16.03.2022

Anlage 2: Vermerk des Amtes 11 vom 17.02.2023

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

Protokollvermerk

OBM/14/SKA-T. 2816 14/086/2022 Erlangen, 16.03.2022

Ämterübergreifende Prüfung des Fuhrparkmanagements aus dem Jahr 2013; Sachstand

Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses
 Tagesordnungspunkt 1.1 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden, Frau Linhart, sprechen sich die Ausschussmitglieder für einen neuen Sachstandsbericht zum Fuhrparkmanagement in der Sitzung des Revisionsausschusses im März 2023 aus, falls vorher nicht schon in den jeweiligen Gremien berichtet wurde.

II. Amt 14 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV 15.01.2023.

Vorsitzende/r:

- III. Kopie Amt 11 zur Kenntnis und zum Weiteren.
- IV. Kopien Ref. III und OBM zur Kenntnis.

gez.	
Stadträtin Linhart	
	Schriftführer/in:
	gez.

Buder

III/11/RMJ T. 2318

Erlangen, 17. Februar 2023

Sachstand Projekt Fuhrparkmanagement

- I. Die inhaltliche Arbeit an dem Projekt (Datenerfassung, Auswertung und Datenanalyse, Schlussfolgerungen und Erarbeitung von Maßnahmen) wurde 2022 abgeschlossen. Die externe Beraterfirma "EcoLibro" hat am 28.11.2022 eine erste Version des Abschlussberichts vorgelegt. Bei der Auswertung durch die Verwaltung haben sich mehrere Rückfragen und Überarbeitungsbedarf ergeben. Die noch offenen Punkte werden derzeit mit dem externen Berater bearbeitet und die endgültige Fassung des Abschlussberichts abgestimmt. Sobald diese vorliegt, ist eine Behandlung mit Beschlussfassung im HFPA/StR im ersten Halbjahr 2023 vorgesehen.
- II. Amt 14 zur weiteren Verwendung im Revisionsausschuss
- III. Amt 11 zum Vorgang

Redel

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/128/2023

Prüfung in Amt 66 - Baumaßnahme Martinsbühler Straße der Deutschen Bahn; Sachstand Kostenanteil der Stadt Erlangen

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Revisionsausschuss 15.03.2023 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

Amt 66

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf Anfrage teilte die Leitung des Amtes 66, Herr Pfeil, am 01.02.2023 Folgendes mit:

"Leider gibt es keinen neuen Sachstand, auch wenn sich die Rahmenbedingungen etwas verändert haben.

Nach den ersten vielversprechenden Gesprächen hatte es bei der DB erneut einen bzw. mehrere Wechsel in der Bearbeitung gegeben, was mit einer neuerlichen Verzögerung seitens der DB verbunden war.

Da wir bereits mehrfach einen Neustart zugesagt bekommen hatten, der im Ergebnis aber nie von Dauer war, ist eine seriöse Aussage zum vorgesehenen Abrechnungszeitpunkt nicht möglich.

Letztmalig hatten wir die dringend notwendige Abrechnung der KV's in einem OBM Gespräch mit der DB Netz AG am 17.01.2023 thematisiert. Erneut mit der Zusage seitens DB Netz AG, man wolle dies jetzt angehen."

Das Revisionsamt wird erneut berichten, sobald es einen neuen Sachstand gibt.

Anlage: Mitteilung zur Kenntnis im RevA am 03.03.2021

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift IV. Zum Vorgang

Seite 1₈von 1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/037/2021

Prüfung in Amt 66 - Baumaßnahme Martinsbühler Straße der Deutschen Bahn; Sachstand Kostenanteil der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	03.03.2021	Ö Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen

Amt 66

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Rahmen der Erörterung des o. g. Prüfungsberichtes im Jahr 2019 wurde aus den Reihen des Revisionsausschusses die Bitte geäußert, dass die Rechtslage bezüglich der Nachträge von Amt 30 geprüft und in einer der nächsten Sitzungen berichtet werden soll (siehe beigefügten Protokollvermerk).

Auf Anfrage teilte die Leitung des Amtes 66, Herr Pfeil, am 05.01.2021 Folgendes mit:

"Auf Grund mehrfacher Nachfragen der Stadt Erlangen ist seit Ende 2020 in die Abrechnung der Kreuzungsvereinbarungen mit der DB Netz AG wieder etwas Schwung gekommen. Wir werden in den nächsten Wochen gemeinsam mit der DB Netz AG besprechen, wie die Abrechnung der Kreuzungsvereinbarungen umgesetzt werden kann. Hierbei werden wir auch die Beteiligung des Amtes 14 und ggf. Amt 30 mit einbeziehen.

Konkretere Angaben kann ich Ihnen derzeit leider noch nicht machen. Auf Grund der Komplexität und der notwendigen Mittelbereitstellung gehe ich jedoch von einer abschließenden Abrechnung im Jahr 2022 aus".

Das Revisionsamt wird erneut berichten, sobald es einen neuen Sachstand gibt.

Anlage:

Protokollvermerk vom 03.07.2019

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Revisionsausschuss am 03.03.2021

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Linhart Schornbaum Vorsitzende/r Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

Ö 1.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/134/2023

Prüfung in Amt 51 - Abteilung 513 - Integrierte Beratungsstelle; Sachstand

Erbabwicklung

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Revisionsausschuss 15.03.2023 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

Amt 11

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Ausschussmitglieder sprachen sich in der Sitzung des Revisionsausschusses am 21.07.2022 u. a. dafür aus, in der übernächsten Sitzung des Revisionsausschusses (voraussichtlich März 2023) über den aktuellen Sachstand der künftigen organisatorischen Ansiedlung der Abwicklung derartiger Erbschaften/Stiftungen – wie in der Stellungnahme des Amtes 51 vom 22.06.2022 ausgeführt – zu berichten.

Auf Nachfrage teilte Amt 11 mit Vermerk vom 17.02.2023 den aktuellen Sachstand mit.

Anlagen:

Anlage 1: Protokollvermerk vom 21.07.2022

Anlage 2: Vermerk des Amtes 11 vom 17.02.2023

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

OBM/14/SKA-T. 2816 14/102/2022 Erlangen, 21.07.2022

Prüfung in Amt 51 - Abteilung 513 - Integrierte Beratungsstelle; Sachstand Erbabwicklung

Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des Revisionsausschusses
 Tagesordnungspunkt 10.1 - nicht öffentlich -

Protokollvermerk:

Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus,

- 1. nach Abschluss der Erbabwicklung erneut im Revisionsausschuss zu berichten und
- 2. in der übernächsten Sitzung des Revisionsausschusses (voraussichtlich März 2023) über den aktuellen Sachstand der künftigen organisatorischen Ansiedlung der Abwicklung derartiger Erbschaften/Stiftungen wie in der Stellungnahme des Amtes 51 vom 22.06.2022 ausgeführt zu berichten.
- II. Amt 14 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV 01.02.2023.

Vorsitzende/r:

- III. Kopie an Amt 51 bzgl. Ziffer 1 zum Weiteren.
- IV. **Kopie an Amt 11** bzgl. Ziffer 2 zum Weiteren.
- V. Kopien an Referat III, Referat V und OBM zur Kenntnis.

gez.	
Stadträtin	
Linhart	
	Schriftführer/in:
	Schilliunilei/ili.
	gez.
	Schornbaum

Sachstand Zuständigkeitsklärung Ansiedlung Erbschaften/Stiftungen

I. Gemäß Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan sind die Ämter 20 und 30 für allgemeine Angelegenheiten bei Stiftungen, Schenkungen und der Verwaltung fremden Vermögens zuständig, die Federführung bei testamentarischen Zuwendungen liegt bei Amt 30.

Eine Besprechung der von der konkreten Erbsache Meinel betroffenen Ämter 51, 20 und 30 mit Amt 11 im November 2022 hat verdeutlicht, dass derart umfangreiche und komplexe Fälle nur durch ein Zusammenwirken mehrerer Dienststellen bearbeitet werden können. Zusätzlich zur Kämmerei und dem Rechtsamt kann auch bei dem beerbten Fachamt und ggf. auch beim Liegenschaftsamt enormer Arbeitsaufwand entstehen.

In der bisherigen organisatorischen Betrachtung haben sich aber keine Anhaltspunkte für eine bessere, vorteilhaftere Zuständigkeitsregelung ergeben. Eine endgültige Entscheidung durch Amt 11 soll zeitnah, nach einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit den Ämtern 20 und 30 erfolgen.

- II. Amt 14 zur weiteren Verwendung im Revisionsausschuss
- III. Amt 11 zum Vorgang

Redel



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/127/2023

Prüfung in Amt 66 - Beitragswesen -; Sachstand

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Revisionsausschuss 15.03.2023 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

Amt 66

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf Anfrage teilte die Leitung des Amtes 66, Herr Pfeil, am 01.02.2023 Folgendes mit:

"Aufgrund der personellen Situation konnte der Empfehlung nach Ziffer 3.4 des Prüfberichts, die eine Überarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung erfordert, noch nicht nachgekommen werden."

Anlage: Protokollvermerk vom 16.03.2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift IV. Zum Vorgang

I.

II.

III.

IV.

Protokollvermerk

OBM/14/SKA-T. 2816 Erlangen, 16.03.2022 14/082/2022 Prüfung in Amt 66 - Beitragswesen -Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses Tagesordnungspunkt 4 - öffentlich -**Protokollvermerk:** Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass zu Ziffer 3.4 "Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes – Einheitssätze" des Prüfungsberichtes in einem Jahr wieder berichtet wird. Amt 14 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV 15.01.2023. Kopie an Amt 66 zum Weiteren. Kopien OBM und Referat VI zur Kenntnis. Vorsitzende/r: gez. Stadträtin Linhart Schriftführer/in:

gez. Buder

Ö 1.5

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/119/2023

Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Naherholung und Landschaftspflege um Erlangen e. V. für das Geschäftsjahr 2022

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Revisionsausschuss 15.03.2023 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Durch das Revisionsamt wurde die vorgenannte Prüfung (Nr. 03/2023) durchgeführt. Der Prüfungsbericht wurde dem Verein zugeleitet und ist nicht im Revisionsausschuss zu behandeln. Die Rahmendaten der Prüfung stellen sich wie folgt dar:

Prüfungsanlass:	Stadtratsbeschluss vom 04.07.1973 aufgrund § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung
Prüfungszeitraum:	25. bis 27.01.2023
Prüfer/in:	Karin Schornbaum
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Mitgliederversammlung
Datum der Behandlung:	Noch nicht bekannt
Kostenerstattung:	Ja, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.02.2010
Prüfungsergebnis bzgl. Entlastung:	Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die einer Feststellung des Jahresabschlusses und einer Entlastung entgegenstehen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift IV. Zum Vorgang



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/122/2023

Information des Revisionsamtes zum konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Erlangen ("Konzernabschluss")

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Revisionsausschuss 15.03.2023 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

II/BTM

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Von der Stadt Erlangen ist für das Jahr 2022 der erste konsolidierte Jahresabschluss vorzulegen.¹ Für die Prüfung des Konzernabschlusses ist gemäß Art. 103 Abs. 1 S. 1 GO i. V. m. Abs. 3 GO das Revisionsamt der Stadt Erlangen zuständig.

Die städtischen Beteiligungen sind mit dem fiktiven Erwerb durch die Stadt Erlangen zum 01.01.2022 an die "Konzernmutter" angegliedert worden. Mit der Existenz des Konzerns nimmt ab diesem Stichtag das Rechnungswesen grundsätzlich aller städtischen Gesellschaften am Konzerngeschehen teil, für das Jahr 2023 bereits zum zweiten Mal.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt nach dem "Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss gem. Art. 102a GO" des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Integration und Sport.

Nicht nur die Konzernpartner der Stadt Erlangen, sondern auch die Gesamtheit der städtischen Äm-ter muss sich mit etlichen Abläufen unter der Regie des Konzerns neu ausrichten. Von hoher Be-deutung für die Zusammenführung der Einzelabschlüsse und Konsolidierung der konzerninternen Geschäftsvorfälle ist u. a. die zügige und termingerechte Fakturierung von konzerninternen Dienst-leistungen aller Art (Ausgangs- und Eingangsrechnungen betr. "Intercompany-Leistungen"). Deren periodengerechte Zuordnung und zutreffende Verbuchung auf Ebene der Stadtverwaltung zu den Konzernunternehmen wie auch auf Ebene der Konzernunternehmen (auch untereinander) soll eine sachgerechte Konsolidierung ermöglichen.

Konsolidierungspflichtige Konzernpartner nach heutigem Stand sind die städtischen Eigenbetriebe EBE und EB77 sowie die Teilkonzerne ESTW AG und GEWOBAU GmbH.

Das Revisionsamt steht mit II/BTM auch bezüglich der Ermittlung der Konzern-Eröffnungsbilanzwerte per 01.01.2022 laufend in Kontakt, die Bestandteil des ersten Konzernabschlusses sein werden. Für die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte hält das Revisionsamt nach der-zeitigem Stand auch die Hinzuziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für zweckmäßig, ohne hierbei die Federführung abzugeben. Die Prüfung inkl. der Feststellung des eigentlichen Konzern-abschlusses per 31.12.2022 soll nach den Vorgaben der Gemeindeordnung bis zum 31.12.2024 vollendet sein. Da nicht alle Konzernpartner mit ihren erforderlichen Vorarbeiten im Zeitplan sind, wird dieser Termin nach Mitteilung von II/BTM eventuell nicht zu halten sein.

¹ Vgl. Art. 102 Abs. 2 GO: innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres.

Ausblick

Hinsichtlich des <u>künftig jährlich</u> aufzustellenden Konzernabschlusses sieht das Revisionsamt das Bewusstsein auf Seiten der Stadtverwaltung wie auf Seiten der konsolidierungspflichtigen Konzern-gesellschaften gestärkt. Dennoch bleiben bis auf Weiteres zeitnahe, zuverlässige und regelmäßige Zuarbeiten aller städtischen Ämter und Beteiligungen essenziell. Es zeigt sich, dass der Konzernab-schluss auch genutzt werden kann, um die Prozesse zwischen den Konzernpartnern zu hinterfra-gen und effizienter zu gestalten. Positive Synergieeffekte ergeben sich z.B. für die Einzelabschlüs-se und für die Zusammenarbeit zwischen den Konzernpartnern.

Zusätzliche Informationen können bei Bedarf in der Sitzung auch mündlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Revisionsamt wird weiter regelmäßig über den Sachstand berichten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift IV. Zum Vorgang



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/132/2023

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Revisionsausschuss 15.03.2023 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seitens der Amtsleitung wird über den aktuellen Sachstand der Prüfung berichtet.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 14/123/2023 Revisionsamt

Ortliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	B Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2021 der Stadt Erlangen zum 31.12.2021 in der im Prüfungsbericht vom 09.02.2023 abgedruckten Fassung festzustellen.
- Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung ist in der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2023 vorgesehen.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2021 wurde dem HFPA am 20.07.2022 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 09.02.2023 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Anlage:

Prüfungsbericht "Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Erlangen" des Revisionsamtes (Nr. 12/2022) vom 09.02.2023 (siehe separate Verteilung).

- III. Abstimmung siehe Anlage
- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI.Zum Vorgang



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/135/2023

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	Ö Beschluss	
Beteiligte Dienststellen Amt 20			

I. Antrag

- 1. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresabschlüsse 2020 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung jeweils in den Fassungen der Prüfungsberichte vom 09.02.2023 festzustellen.
- 2. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 bzgl. der genannten Stiftungen Entlastung zu erteilen.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und zur Entlastung ist in der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2023 vorgesehen.

II. Begründung

Im Jahr 2022 wurde die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) bei der Stadt Erlangen durchgeführt. Dabei wurden auch die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der beiden oben genannten Stiftungen geprüft. Beide Stiftungen sind rechtlich von der Stadt Erlangen unabhängig, werden jedoch von dieser verwaltet. Inzwischen liegen die beiden Prüfungsberichte vom 09.02.2023 vor.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 wurden bereits nach einer örtlichen Prüfung durch das Revisionsamt am 17.11.2021 vom Stadtrat festgestellt und Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt. Die Jahresabschlüsse 2020 der beiden Stiftungen lagen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor und waren seinerzeit somit nicht Prüfungsgegenstand.

Da diese nun vom BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung geprüft wurden, kann eine Feststellung und Entlastung erfolgen. Das Revisionsamt übernimmt die Prüfungsberichte des BKPV vollinhaltlich und schlägt dem Revisionsausschuss vor, dem Stadtrat zu empfehlen, die Jahresabschlüsse 2020 der beiden Stiftungen festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Inhaltlich hat die Prüfung keine Feststellungen ergeben. Eine Stellungnahme der Kämmerei ist daher nicht angezeigt, eine Umsetzung von Feststellung – in Ermangelung dieser – nicht erforderlich.

Anlagen: Prüfungsberichte des BKPV vom 09.02.2023 (siehe separate Verteilung)

- III. Abstimmung siehe Anlage
- IV.Beschlusskontrolle V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift VI.Zum Vorgang



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/124/2023

Prüfung in Amt 33 - Durchführung der Bundestagswahl 2021 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	B Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 15.12.2022 über die Prüfung in Amt 33 - Durchführung der Bundestagswahl 2021 - (Nr. 16/2022) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Amt 33 hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom Amt 33 umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des Amtes 33.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/125/2023

Prüfung in Amt 39 - Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 24.01.2023 über die Prüfung in Amt 39 - Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - (Nr. 17/2022) wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Amtes 39 vom 16.02.2023 wurde zur Kenntnis gebracht.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom Amt 39 umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des Amtes 39.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/129/2023

Prüfung in Amt 24 - Generalsanierung Kinderhaus Sandberg -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	B Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 19.01.2023 über die Prüfung in Amt 24 - Generalsanierung Kinderhaus Sandberg - (Nr. 01/2022) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Amt 24 hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom Amt 24 umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des Amtes 24.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/130/2023

Prüfung im EB77 - Sachgebiet Planung und Neubau (SG 773-1) -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 24.01.2023 über die Prüfung im EB77 - Sachgebiet Planung und Neubau (SG 773-1) - (Nr. 03/2022) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. EB77 hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom EB77 umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des EB77.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/131/2023

Betätigungsprüfung bei der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW AG) - Geschäftsjahre 2018 bis 2021 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	15.03.2023	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 31.01.2023 über die Betätigungsprüfung bei der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW AG) - Geschäftsjahre 2018 bis 2021 - (Nr. 19/2022) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Bericht des Revisionsamtes vom 31.01.2023 über die Betätigungsprüfung bei der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW AG) - Geschäftsjahre 2018 bis 2021 - (Nr. 19/2022) wird zur Kenntnis genommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Gesellschaft, Beteiligungsmanagement und Betreuungsreferat haben keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind umzusetzen und zu beachten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

III. Abstimmung siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI.Zum Vorgang



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/117/2022

Betätigungsprüfung bei der GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH - Geschäftsjahre 2018 bis 2020 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung	
Revisionsausschuss	15.03.2023	3 Ö Beschluss		

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Protokollvermerk vom 21.07.2022 bezüglich des Prüfungsberichts zur Betätigungsprüfung bei der GEWOBAU Erlangen ist als erledigt zu betrachten.

II. Begründung

In der Sitzung des Revisionsausschusses am 21.07.2022 wurde der Bericht des Revisionsamtes vom 10.05.2022 behandelt.

Die Ausschussmitglieder baten um Einbringung in den Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen und um erneute Behandlung im Revisionsausschuss (siehe Protokollvermerk).

Anlage: Protokollvermerk vom 21.07.2022

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

OBM/14/SKA-T. 2816 14/095/2022 Erlangen, 21.07.2022

Betätigungsprüfung bei der GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH - Geschäftsjahre 2018 bis 2020 -

Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des Revisionsausschusses Tagesordnungspunkt 8 - öffentlich -

Protokollvermerk:

- 1. Die Ausschussvorsitzende, Frau Linhart, bittet darum, den Prüfungsbericht wie ohnehin vorgesehen im Aufsichtsrat der GEWOBAU GmbH zu behandeln.
- 2. Auf Vorschlag von Herrn Stadtrat Höppel bitten die Ausschussmitglieder darum, nach der Behandlung des Prüfungsberichtes im Aufsichtsrat der GEWOBAU GmbH die aktuelle Betätigungsprüfung erneut in den Revisionsausschuss einzubringen und zu diskutieren.
- II. Amt 14 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV 15.10.2022.

Vorsitzende/r:

- III. Kopie an II/BTM zur Kenntnis und zum Weiteren.
- IV. Kopie an GEWOBAU GmbH zur Kenntnis und zum Weiteren.
- V. Kopien an Referat I (als Aufsichtsratsvorsitzender), Referat II und OBM zur Kenntnis.

gez.	
Stadträtin	
Linhart	
	Schriftführer/in:
	gez.
	Cab a mala a
	Schornbaum



Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: OBM/14 Revisionsamt 14/111/2022

Prüfung in Amt 13 - Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, Bürgerschaftliches Engagement und Bürgeranliegen -

Revisionsausschuss 09.11.2022 Ö Beschluss vertagt	Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
10.00.2020 0 Descritos	Revisionsausschuss Revisionsausschuss	09.11.2022 15.03.2023		vertagt

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 17.10.2022 über die Prüfung in Amt 13 - Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, Bürgerschaftliches Engagement und Bürgeranliegen - (Nr. 10/2022) wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Amtes 13 vom 19.10.2022 wurde zur Kenntnis gebracht.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom Amt 13 umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des Amtes 13.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Revisionsausschuss am 09.11.2022

Protokollvermerk:

- 1. Auf Antrag von Herrn Stadtrat Agha wird der TOP in dieser Sitzung als Einbringung behandelt. Nach Vorstellung des Berichts und Diskussion soll eine abschließende Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung erfolgen.
- Bezüglich Ziffer 1 des Prüfungsberichts hinsichtlich der Richtlinien für Feierlichkeiten bei der Stadt Erlangen bitten die Ausschussmitglieder darum, die Thematik im Ältestenrat zu behandeln.
- 3. Bezüglich Ziffer 4.3 des Prüfungsberichts hinsichtlich des rechtlichen Rahmens bitten die Ausschussmitglieder auf Vorschlag von Frau Stadträtin Dr. Clarner darum zu prüfen, ob entsprechende Ergänzungen der Gemeindesatzung möglich sind. Seitens der Leiterin des Bürgermeister- und Presseamtes wurde eine inhaltliche Zuarbeit an das zuständige Rechtsamt zugesagt, sofern im Ältestenrat ein dementsprechender Wunsch besteht.
- 4. Bezüglich Ziffer 4.4 des Prüfungsberichts bitten die Ausschussmitglieder auf Vorschlag von Frau Stadträtin Wirth-Hücking darum, eine aktuelle Übersicht der zulässigen/unzulässigen Fraktionsaufwendungen durch das Revisionsamt und das Bürgermeister- und Presseamt zu erstellen und im Ältestenrat vorzustellen.
- 5. Frau Stadträtin Grille beantragt zu dem Prüfungsbericht Akteneinsicht. Der Leiter des Revisionsamtes sagte eine rechtliche Prüfung des Sachverhaltes zu. Insbesondere wäre zu klären, ob das Akteneinsichtsrecht nach § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Fall des Revisionsausschusses anwendbar ist. Nach Möglichkeit sollen die Ausschussmitglieder die Stellungnahme des Rechtsamtes deutlich vor der nächsten Sitzung des Revisionsausschusses erhalten.

Linhart Schornbaum Vorsitzende/r Schriftführer/in

Zusätzlich zum Prüfungsbericht aus der letzten Sitzung werden den Ausschussmitgliedern noch die nachfolgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Anlage 1: Auszug aus dem Prüfungsbericht des BKPV vom August 2002
- Anlage 2: Schreiben OBM Dr. Balleis an die Fraktionen vom Juli 2003
- Anlage 3: Ausführungen Sachsen-Anhalt zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen vom März 2007
- Anlage 4: Schriftliche Anfrage aus dem Bay. Landtag zur Finanzierung der Fraktionen vom November 2020
- IV.Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI.Zum Vorgang



die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG fällt. Demzufolge sind zwar die Umsätze in voller Höhe steuerpflichtig; andererseits ist die Stadt auch berechtigt, die Vorsteuern in voller Höhe geltend zu machen (vgl. BMF-Schreiben vom 15.10.2001 DSYR 2001,1935). Diese neue Rechtslage ist ab dem Jahr 2001 zwingend anzuwenden.

Die Abgabe berichtigter Erklärungen für die Vorjahre unter Anwendung der neuen Rechtslage empfiehlt sich nicht, da dies nach den Ermittlungen der Stadt zu Umsatzsteuernachzahlungen führen würde.

4.13 Zuwendungen an Stadtratsfraktionen und Stadtratsmitglieder

70 (Nachweise über die Verwendung der Fraktionszuschüsse fehlen)

Die Stadt gewährt zur Unterstützung der Fraktionsarbeit den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen neben der kostenlosen Überlassung von Räumen einschließlich Ausstattung sowie Bereitstellung des Sachaufwands laufende Geschäftsführungszuschüsse. Laufende Barzuschüsse erhalten auch Einzelstadtratsmitglieder.

Im Jahr 2001 zahlte die Stadt folgende Zuwendungen:

Fraktion	Zahl der Mitglieder	Gesamt DM
CSU	23	72.384
SPD	18	64.572
Grüne Liste	4	18.744
FDP	4	18.744
ÖDP	1	2.592

Der BayVGH hat mit Urteil vom 19.12.1979 Nr. 365 IV 75 entschieden, daß die Gewährung von Zuschüssen an Fraktionen eines Gemeinderates im Vollzug des Art. 56 Abs. 2 GO grundsätzlich zulässig ist. Mit Schreiben vom 14.01.1988 (vgl. FSt 228/1988) wies das Bayer. Staatsministerium des Innern allerdings darauf hin, daß auch die Gemeinden insoweit dem Verbot der Parteienfinanzierung unterlägen. Es sei ihnen nicht erlaubt, etwa die politische Basisarbeit oder die Wahlwerbung der verschiedenen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen zu unterstützen. Ihre Zuschüsse müßten sich vielmehr auf die Aufwendungen beschränken, die den Fraktionen als Gliederungen des Stadtrats und damit in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts entstehen und nicht bereits durch Auf-

wandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw. abgegolten werden. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind somit nur die Aufwendungen, die notwendig sind, um die Zusammenarbeit des Stadtrats zu erleichtern und den nach innen gerichteten Prozeß der Teilnahme an der Ratsarbeit zu ermöglichen.

Der Stadt liegen keine Unterlagen vor, für welche Ausgaben die Fraktionen die Zuschüsse im einzelnen verwendet haben. Sie hat derartige Nachweise bisher auch nicht gefordert. Es war uns deshalb nicht möglich, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuschüsse zu prüfen.

Die Stadt hätte künftig von den Fraktionen jährlich Nachweise über die Verwendung der Zuwendungen zu fordern. Daraus müßte hervorgehen, daß die Mittel nur für zulässige Zwecke ausgegeben wurden, insbesondere das verfassungsrechtliche Verbot der Parteienfinanzierung beachtet wurde. Der Stadtrat sollte die Einzelheiten über die zu führenden Nachweise festlegen.

4.14 Sonstiges

- 71 (Beteiligung der Universität an den Betreuungs- und Unterhaltungskosten des Schloßgartens)
 - a) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen hat den in ihrem Eigentum stehenden Schloßgarten der Stadt Erlangen zur Benutzung durch die Allgemeinheit überlassen, soweit sie nicht anderweitig zu Gunsten eigener oder sonstiger Veranstaltungen über den Schloßgarten verfügt. Die gärtnerische Pflege und die laufende Instandsetzung obliegen der Stadt. Die Universität beteiligt sich seit dem Jahre 1958 an den hierfür erforderlichen Aufwendungen mit einem Zuschuß von 7.200 DM (vgl. Vertrag vom 24.09.1959). Die von der Stadt zu tragenden Unterhaltungskosten stiegen im Laufe der Jahre deutlich an und betragen derzeit jährlich mindestens rd. 150.000 DM. Die von der Universität zu tragende Kostenbeteiligung von jährlich 7.200 DM wurde dagegen seit dem Jahre 1958 nicht verändert. Die Stadt sollte aufgrund der gestiegenen Unterhaltungskosten mit der Universität über eine Anpassung und Erhöhung der Kostenbeteiligung verhandeln.
 - b) In § 8 des Vertrages wurde festgelegt, daß die Betreuung und Unterhaltung der Brunnen im Schloßgarten der Universität obliegen. Entgegen dieser vertraglichen Regelung wurden diese Arbeiten jedoch vom städtischen Bauhof, Abteilung Stadtgrün ausgeführt. Nach einer Berechnung der Verwaltung sind der Stadt in den Jahren 1995 bis 2000 Kosten in Höhe von 23.755 DM entstanden. Die Stadt hat diesen Betrag noch während unserer Prüfung von der Universität gefordert.
- **72** (Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nicht beantragt)

An die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen und die Einzelstadträte/-rätinnen

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet http://www.erlangen.de
Az. She-uc
22. Juli 2003

Geschäftsführungszuschüsse an Stadtratsfraktionen, hier: Verwendungsnachweise

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Ältestenrat am 27.1.03 und im Fraktionsvorsitzendengespräch am 24.2.03 wurde auch über die Verwendung der Geschäftsführungszuschüsse beraten.

Anlass war die Feststellung des Bayer. Prüfungsverbandes hinsichtlich der Verwendungsnachweise eine jährliche Vorlage zu regeln.

Das Bürgermeister- und Presseamt wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt erläuternde Informationen zu geben.

Die Stadt Erlangen gewährt aufgrund ihrer Verpflichtung für einen ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen (Art. 56 Abs. 2 GO) den Fraktionen und Gruppen des Stadtrats laufende Zuschüsse. Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Die Fraktionszuschüsse wurden zuletzt mit Stadtratsbeschluß zum 1.5.2002 geregelt und werden bei einer Veränderung der Beamtenbesoldung prozentual angepaßt.

Aus dem Prüfungsbericht 2002 wird nochmals zitiert:

Der BayVGH hat zwar mit Urteil vom 19.12.1979 Nr. 365 IV 75 entschieden, dass die Gewährung von Zuschüssen an Fraktionen eines Gemeinderates im Vollzug des Art. 56 Abs. 2 GO grundsätzlich zulässig sei. Mit Schreiben vom 14.1.1988 (vgl. FSt 228/1988) wies das Bayer. Staatsministerium des Innern allerdings darauf hin, dass auch die Gemeinden insoweit dem Verbot der Parteifinanzierung unterlägen. Es sei ihnen nicht erlaubt, etwa die politische Basisarbeit oder die Wahlwerbung der verschiedenen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen zu unterstützen. Ihre Zuschüsse müssten sich vielmehr auf die Aufwendungen beschränken, die den Fraktionen als Gliederungen des Stadtrats und damit in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts entstehen und nicht bereits durch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw. abgegolten werden. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind somit nur die

Aufwendungen, die notwendig sind, um die Zusammenarbeit des Stadtrats zu erleichtern und den nach innen gerichteten Prozeß der Teilnahme an der Ratsarbeit zu ermöglichen.

Zur Erläuterung wird aufgezeigt:

zulässige Aufwendungen sind

Personalkosten, Büromaterial, Telefon- und Kopierkosten, Klausur- und Seminarkosten sofern sie der Stadtratstätigkeit dienen und sich im angemessenen Rahmen halten, sowie Literaturbeschaffung.

Nicht abgedeckt werden:

Angaben für Repräsentationen, nach aussen gerichtete Veranstaltungen, Tagungen, Publikationen und Informationsschriften und Werbung, sowie Fortbildung der Fraktionsmitglieder und selbständige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, denn damit würde gegen das Verbot der Parteifinanzierung bzw. der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln verstoßen.

Auch Nachrufe und Kränze sind nicht Fraktionsaufgabe sondern von der Kommune bzw. von den jeweiligen Parteien zu regeln. Empfänge und Geschenke sind ebenfalls außerhalb der Geschäftsführungszuschüsse zu finanzieren.

Spenden fallen nicht unter die widmungsentsprechenden Aufgaben der Fraktionen (BVerwG, Urteil v. 11.07.1985).

Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2002 wurden vorgelegt. Für das Jahr 2003 werden sie bis 1. Februar 2004 erbeten. Die vorher aufgezeigten Kriterien sind Bestandteil der Nachweise. Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit kollegialen Grüßen

52007

Dr. Siegfried Balleis

II. Kopie <Amt 14>

III. Kopie < Amt 13> z. Vorgang

OBM:

13:



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie Landkreise und kreisfreien Städte

über: Landesverwaltungsamt

Abgesandt 2 O, MRZ. 2007

Fraktionsfinanzierung in den Kommunen

Prüfungen des Landesrechnungshofes in einigen Kommunen haben hinsichtlich der Fraktionsfinanzierung in den kommunalen Vertretungen rechtliche Unsicherheiten bei der Gewährung von Zuschüssen aufgezeigt.

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen sollen deshalb dazu dienen, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und den Kommunen Hilfestellungen für eine hinreichende Bemessuna und eine ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit an die Hand zu geben.

1. Grundsätzliche Zulässigkeit und Umfang der Fraktionsfinanzierung

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Fraktionsfinanzierung findet sich im Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt nicht. § 43 GO LSA bzw. § 32 LKO LSA verankert lediglich die allgemeine Rechtsstellung der Fraktionen und gewährt allen Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Kreistages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, das Recht sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Die Kommunen sind gleichwohl im

20 . März 2007

31.11-10005-§ 43 GO LSA, § 32 LKO LSA

Bearbeitet von: Yvonne Schicht Durchwahl (0391) 567-5328

e-mail: vvonne.schicht @mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/ Am Platz des 17. Juni 39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-5290 poststelle@mi.sachsenanhalt.de www.mi.sachsen-anhalt.de Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg

Konto: 810 015 00

¹ Siehe Sonderbericht des LRH zur "Zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel für die BLZ: 810 000 00 Fraktionsarbeit" (http://www.lrh.sachsen-anhalt.de/berichte.htm); oder siehe auch unter http://www.landtag.sachsen-anhalt.de (Landtagsdrucksache 5/362)

Seite 2/10

Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit zur Zahlung von Fraktionszuschüssen ermächtigt.

Dabei unterliegen sie folgenden einschränkenden Regelungen:

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse. sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans der Gemeinde bzw. des Landkreises zur Verfügung gestellt werden. Ausgangspunkt hierfür ist die Aufgabe der Fraktionen, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung in den kommunalen Gremien zu erleichtern und in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung zu leisten. Jegliche Bezuschussung der Fraktionen aus öffentlichen Mitteln muss daher einen Bezug zu organschaftlichen Fraktionsaufgaben besitzen. Hieraus Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die einzelnen Mitaliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrig verdeckten Parteienfinanzierung führen. Beschränkungen ergeben sich zudem auch aus dem Verbot einer Finanzierung von Aufwendungen, die über den Aufgabenkreis der Fraktionen bzw. der kommunalen Vertretung hinausgehen. Des Weiteren sind die Grundsätze der Haushaltswirtschaft auf die Fraktionsfinanzierung anzuwenden.

2. Ausgestaltung der Fraktionsfinanzierung

Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, dass ihnen Haushaltsmittel der Kommune zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, zur Verfügung gestellt werden können. Die Höhe der Haushaltsmittel muss in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zur Arbeit der Fraktionen für das kommunale Vertretungsorgan und der Leistungsfähigkeit der Kommune stehen.

Der Gemeinderat/Kreistag kann über eine allgemeine Unterstützung, wie z.B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung einer Sitzung in kommunalen Einrichtungen oder die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek hinaus, Zuschüsse u.a. für sachliche und personelle Aufwendungen der Geschäftsführung gewähren. Ob, wie und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Umständen und der Haushaltssituation der jeweiligen Kommune ab, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Gemeinderat/Kreistag kann die notwendigen Bestimmungen zur Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem kommunalen Haushalt durch einfachen Beschluss oder auch per Regelung in der Geschäftsordnung oder in einer Satzung festlegen. Die Festlegungen sollen den Anspruch, die Art und Höhe der Fraktionsfinanzierung, die Zulässigkeit der Mittelverwendung sowie die Abrechnung und Kontrolle der Haushaltsmittel regeln.

Für die Entscheidung des Gemeinderates/Kreistages, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung der Vertretung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es erforderlich, den zur Erfüllung der Fraktionsarbeit erforderlichen Bedarf zu ermitteln und festzulegen, ob und in welchem Umfang er abgedeckt werden soll.
- Zunächst sollten daher die Aufwendungen der Geschäftsführung der Art nach festgelegt werden, die die Kommune ganz oder teilweise übernehmen will. Dabei ist es durchaus zulässig, nur einzelne Aufwendungen als zuwendungsfähig festzusetzen.
- Die Ermittlung der Höhe der Aufwendungen kann sich an einer Analyse der in der Vergangenheit zweckentsprechend verwendeten Mittel orientieren.
- Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Bemessung der Höhe der Zuwendungen kann die Einwohnergröße der Gebietskörperschaft sein.
- Steht der Umfang der Aufwendungen fest, ist zu entscheiden, welche davon durch Sachleistungen (Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude, zentrale Materialbeschaffung durch die Verwaltung) abgedeckt und welche in Geld zugewendet werden sollen. Die danach erforderlichen Mittel sind ordnungsgemäß im Haushalt zu veranschlagen.
- Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der einerseits dem an der Fraktionsgröße ausgerichteten Bedarf gerecht wird, andererseits aber auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Die notwendige Differenzierung der Fraktionszuwendungen kann so aussehen, dass den Fraktionen eine einmalige Erstausstattung gewährt sowie bei den jährlichen Zuwendungen ein einheitlicher Sockelbetrag für den Grundbedarf und ein Restbetrag

- entsprechend der zahlenmäßigen Stärke auf die Fraktion (Kopfbetrag pro Mitglied der Fraktion) verteilt wird.
- Eine Grenze für die Gewährung der Zuschüsse bildet deren Angemessenheit. Diese ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Zuschüsse im Verhältnis zum Nutzen der Tätigkeit der Fraktion für die kommunale Vertretung unverhältnismäßig hoch sind oder wenn sie außerhalb der eigentlichen Arbeit der kommunalen Vertretung bzw. der Fraktion verwendet werden.
- Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung sind die nicht verbrauchten kommunalen Fraktionszuschüsse dem kommunalen Haushalt zurück zu führen. Unzulässig ist, unverbrauchte kommunale Fraktionszuschüsse auf fraktionseigenen Konten aller Art, insbesondere Festgeldkonten, außerhalb des Kommunalhaushalts anzulegen.

3. Zulässigkeit und Grenzen der Fraktionsfinanzierung

3.1 Zulässigkeit einzelner sächlicher und personeller Aufwendungen

Kommunale Zuwendungen können insbesondere für folgende Zwecke erbracht werden:

- a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen nicht von der Gebietskörperschaft Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen nicht nur Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung, sondern auch in öffentlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaft in Betracht. In der Regel wird es möglich sein, den Fraktionen für die Abhaltung ihrer Sitzungen Räume der Kommune oder ihrer Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Daher kommt eine Bezuschussung der Anmietung von Räumen insoweit regelmäßig nicht in Betracht. Sollte in Ausnahmefällen eine Nutzung von Räumlichkeiten der Kommune oder ihrer Einrichtungen nicht möglich sein, sollte jedoch insbesondere die Anmietung von Räumlichkeiten von der jeweiligen Partei unterbleiben, um schon den Anschein unzulässiger finanzieller Verflechtungen zu vermeiden.
- b) Kosten für die <u>laufende Fraktionsgeschäftsführung</u>: Hierzu zählen einmalige Kosten (Büromöbel, Maschinen) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Büromaschinen, Porto, Telefon, Büromaterial, Kopien etc.). Empfehlenswert ist die Beschaffung durch die Verwaltung der Kommune, um deren größeres Nachfragepotential nutzen zu können. Zugleich sind die mit öffentlichen Mitteln beschafften Güter über die Verwaltung zu inventarisieren.

- c) Beschaffung von <u>Fachliteratur</u> im jeweiligen Bedarfsfall, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht ausreichend ist.
- d) <u>Fraktionssitzungen</u> und <u>Informationsreisen</u>: Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen; nicht jedoch allgemeine Bildungsreisen). Es handelt sich nicht um Dienstreisen, die von der Genehmigung der Vertretung abhängig sind. Folglich kann die Reisekostenvergütung aus den Fraktionszuwendungen gezahlt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Reisekostenvergütung im Einzelfall die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zulässigen Erstattungsbeträge nicht übersteigen.
- e) <u>Aufgabenorientierte Fortbildungen</u> der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.
- f) Personelle Ausstattung (Geschäftsstellenpersonal, Fraktionsassistenten):
 Nach Feststellungen des Landesrechnungshofes etallen in einigen Kennen der

Nach Feststellungen des Landesrechnungshofes stellen in einigen Kommunen die Aufwendungen für das von den Fraktionen eingestellte Geschäftsstellenpersonal den finanziell bedeutendsten Anteil an Fraktionszuwendungen dar. Bei diesem besonders ausgabenintensiven Teil der Fraktionsfinanzierung ist vorab eine intensive Bedarfsanalyse (z.B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen) und im übrigen eine Kontrolle erforderlich. Ein Bedürfnis für voll- oder teilzeitbeschäftigtes hauptamtliches Personal ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsführung zu leisten ist. Politische Ratsarbeit, insbesondere auch das Einbringen besonderer persönlicher Fähigkeiten, ist hingegen Bestandteil des Ehrenamtes. Zur Beschäftigung von Fraktionsassistenten wird auf das Urteil des OVG LSA vom 11.1.2001 – 2 L 88/00 – (JMBI. LSA 2001, 84 sowie KNSA-Beitrag Nr. 123/2001 vom 19.02.2001) verwiesen.

Eine Bezahlung von Fraktionspersonal aus kommunalen Haushaltsmitteln ist somit ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Dies umfasst lediglich Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung. Nicht durch kommunale Haushaltsmittel abgedeckt werden darf demgegenüber ein Finanzbedarf für

Personalkosten, der aus der Wahrnehmung darüber hinausgehender Funktionen besteht. Denn die finanzielle Unterstützung für Personal der Fraktion darf nicht der mittelbaren Finanzierung der hinter der Fraktion stehenden Partei, der Wahlwerbung oder der Mitgliedergewinnung dienen.

Entscheidendes Kriterium für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung von Fraktionsmitarbeitern ist die Notwendigkeit der Beschäftigung von Personal. Soweit für die Fraktionen kein Bedarf erkennbar und dargelegt ist, darf aus diesem Grund kein Personal aus Haushaltsmittel bezahlt werden. Darüber hinaus bildet die Angemessenheit einen begrenzenden Faktor. Diese ist nach Auffassung des Gerichts dann nicht mehr gegeben, wenn die Zuschüsse im Verhältnis zum Nutzen der Tätigkeit der Fraktion für den Gemeinderat/Kreistag unverhältnismäßig hoch sind oder wenn sie außerhalb der eigentlichen Arbeit des Gemeinderates/Kreistages bzw. der Fraktion verwendet werden.

g) Wenn kommunalpolitische Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten, ist die Übernahme der Mitgliedsbeiträge für die Fraktionsmitglieder vertretbar.

3.2 Unzulässigkeit einzelner sächlicher Aufwendungen

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:

- a) <u>Aufwendungen für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sog.</u> <u>private Aufwendungen wie z.B.:</u>
 - Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Fraktionsmitglieder.
 - Gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.

b) Aufwendungen für Parteizwecke bzw. für verschleierte Parteienfinanzierung

- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen).
- Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung handelt.

Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, Parteifeste oder -empfänge, Spenden der Partei usw.).

c) <u>Aufwendungen im Aufgabenbereich des Bürgermeisters und des Stadtrates der Gebietskörperschaft</u>

- Spenden und sonstige einmalige Zahlungen.
- Regelmäßige Zahlungen (z.B. Jahresbeiträge für Fördervereine).
- Vertretung und Repräsentation der Kommune (z.B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.

d) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, sofern den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- Aufwendungsersatz Fraktionsmitglieder der für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und/oder Sitzungsgeld von den Gemeinden/Landkreisen.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder

e) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht.
- Anmietung unangemessen großer Räumlichkeiten [siehe Ziffer
 3.1 Buchstabe a)]
- Beschäftigung von hauptamtlichem Personal ohne Nachweis der Erforderlichkeit (siehe Ziffer 3.1 Buchstabe f)]

Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind [siehe Ziffer 3.1 Buchstabe e)].

3.3 Besonderheiten für Kommunen in der Haushaltskonsolidierung

Kommunen mit Haushaltsschwierigkeiten müssen in der Regel Haushaltskonsolidierung betreiben. In den hierzu aufgestellten Haushaltskonsolidierungskonzepten sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Die Prüfung geeigneter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hat sich auf alle Einnahmen und Ausgaben zu beziehen. Dazu zählen auch die Ausgaben für die Fraktionsfinanzierung. Diese sind weitestgehend zu reduzieren. Insoweit verweise ich allgemein auf die Hinweise des Ministeriums des Innern zur Haushaltskonsolidierung in der Bekanntmachung vom 24. September 2004, MBI. LSA 2004, S. 579 ff., und insbesondere auf deren Ziffern I. 3 und I. 9.

4. Kontrolle der Fraktionszuschüsse in den Kommunen

Zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung, insbesondere dann, wenn die Haushaltsmittel den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden, also keine Bewirtschaftung durch die Verwaltung vorgenommen wird. Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

Bei Haushaltsmitteln, die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden, bedarf es zu ihrer Prüfung eines Verwendungsnachweises. Zudem ist es erforderlich, die Ausgaben mit Belegen zu begründen, nachzuweisen und diese Belege den geltenden Fristen entsprechend aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis muss von der Fraktion transparent geführt werden. Er soll summarisch die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen darstellen. Er ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Weiter kann eine Erklärung

des Fraktionsvorsitzenden gefordert werden, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung, die der Verwaltung und damit dem Bürgermeister/Landrat obliegt, ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan. Hierbei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht. Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzufordern.

5. Rechtsfolgen bei Auflösung von Fraktionen

Das rechtliche Schicksal der Fraktion hängt unmittelbar von dem Schicksal des Hauptorgans ab. Das Ende des Gemeinderates/Kreistages bedeutet das Ende der Fraktionen. Die Fraktionen unterliegen als Organteile zwangsläufig der Diskontinuität des Hauptorgans. Außerdem enden die Fraktionen mit jeder Auflösung des Hauptorgans aus anderen Gründen. Im Normalfall endet eine Fraktion mit dem Ende der Wahlperiode. Dies gilt auch dann, wenn sich in der nächsten Wahlperiode eine Fraktion gleichen Namens neu konstituiert, selbst wenn ausnahmsweise eine Mitgliederidentität vorliegt; denn diese Fraktion beruht auf einem neuen Errichtungsakt ihrer Gründungsmitglieder (OVG Münster, Urteil vom 12.11.1991, NVwZ-RR 1993, 263.

Angesichts der Teilrechtsfähigkeit der Fraktion auf dem Gebiet des Privatrechts bedarf es einer Abwicklung der Rechtsbeziehungen nach dem Fraktionsuntergang. Eine Liquidation ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen. In Anlehnung an die zivilrechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften lässt sich jedoch der allgemeine Rechtsgedanke entnehmen, dass die Fraktion in eingeschränktem Umfang insoweit fortbesteht, als sie mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abgewickelt werden muss (StGH Bremen, E. v. 19.10.1996, NVwZ 1997, 786, 787).

Vor diesem Hintergrund ist dem Diskontinuitätsgrundsatz bei dem Abschluss von Verträgen, insbesondere Arbeitsverträgen, Rechnung zu tragen. Da eine Rechtsnachfolge nicht stattfindet, enden die Arbeitsverhältnisse mit dem Untergang der Fraktion. Um hier Schwierigkeiten zu vermeiden, sind die Arbeitsverträge ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung zu schließen, dass die Fraktion als Arbeitgeber fortbesteht.

6. Sonstige Empfehlungen

Vermischung von Haushaltsmitteln und privaten Fraktionsbeiträgen:

Fraktionsbeiträge sind persönliche Beiträge der Fraktionsmitglieder aus deren Privatvermögen an die Fraktion. In der Regel werden sie der Fraktion selbst überlassen und unterliegen damit nicht den rechtlichen Beschränkungen, die für die Haushaltsmittel der Fraktionen gelten. Eine Vermischung von Haushaltsmitteln und Fraktionsbeiträgen sollte vermieden werden. Eine unklare interne Abgrenzung birgt die Gefahr, dass Haushaltsmittel für unzulässige Zwecke verwendet werden. Der begrenzte Aufgabenbereich der Fraktionen wird allerdings nicht durch die größeren wirtschaftlichen Möglichkeiten aus den Fraktionsbeiträgen erweitert.

lm Auftrag

pr. Gundlach

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.11.2020

Drucksache 18/10007

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl**, **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 28.08.2020

Finanzierung der Fraktionen kommunaler Gremien

In kommunalen Gremien, wie beispielsweise Kreistagen oder Stadträten, werden öffentliche, kommunale Mittel an die in den Gremien vertretenen Fraktionen ausbezahlt. Hierbei kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Zweckbindung und der Verwendung dieser Mittel.

Beispielsweise wurde im Kreistag von Freyung-Grafenau am 18.05.2020 ein Antrag der GRÜNEN-Fraktion auf Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts abgelehnt, wonach über die Verwendung der Fraktionsmittel gegenüber dem Landratsamt Rechenschaft abgelegt werden müsse. Begründet wurde dies damit, dass die Verwaltung der Gelder und die Kontrolle der Verwendung nicht dem Landratsamt, sondern den jeweiligen Parteien obliege. So heißt es in der Beschlussvorlage des Landratsamtes Freyung-Grafenau: "Die Unkostenpauschale wird bereits bisher an ein Konto der jeweiligen Partei bzw. Gruppierung überwiesen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verwendung der parteiinternen Kontrolle unterliegt." In der Stadt Passau gab es im Sommer 2020 öffentliche Diskussionen im Zusammenhang mit umstrittener Verwendung von Fraktionsgeldern.

In Baden-Württemberg existieren im Gegensatz zu Bayern einheitliche "Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten" vom 06.04.1992. Diesen Unklarheiten sollte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsicht klarstellend begegnen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.1	verwaltungsgremien (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag)?	2
1.2	Für welche Zwecke können den Fraktionen in kommunalen Selbstverwaltungsgremien durch die jeweilige Kommune finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden?	
1.3	Ist die Zahlung von Fraktionsmitteln durch die Kommune ein Zuschuss an Dritte oder Haushaltsmittel der Kommune für eigene Zwecke?	
2.1	Dürfen diese Mittel für Zwecke der Partei oder Wählergruppe verwendet werden?	3
2.2	Dürfen diese Mittel auf Konten der Partei oder Wählergruppe eingezahlt werden?	3
2.3	Dürfen aus diesen Mitteln Fraktionsmitglieder Entschädigungen erhalten, wenn diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit haben?	
3.1 3.2	Fallen die Fraktionsmittel unter die örtliche und die überörtliche Prüfung? Inwieweit müssen die Fraktionen Rechenschaft über die Verwendung ihrer Mittel ablegen?	
3.3	Wie lange sind die Belege für die Verwendung der Mittel aufzubewahren?	
4.	Wer ist verantwortlich im Falle einer fehlerhaften Verwendung von Fraktions- mitteln?	4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.09.2020

1.1 Welche Rechtsnatur und Funktion haben Fraktionen in kommunalen Selbstverwaltungsgremien (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag)?

Die bayerischen Kommunalgesetze enthalten – anders als die gesetzlichen Regelungen für die Parlamentsfraktionen des Bundes- und Landtages - keine Regeln zu Status und Organisation der Fraktionen in den kommunalen Gremien. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind Fraktionen als frei gebildete Personenvereinigungen keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, keine – auch nicht mittelbare - Organe der Gemeinde oder des Landkreises und werden im bayerischen Kommunalrecht auch nicht ausdrücklich als Teil oder Einrichtung des Gemeinderates oder Kreistages bezeichnet (st. Rspr. BayVGH: vgl. U. v. 9.3.1988 – 4 B 8603226 – BayVBI 1988, 432; B. v. 10.4.2018 – 4 CE 17.2450 – NVwZ-RR 2019, 67 Rn. 24). Dennoch sind Fraktionen als Gruppen von Mitgliedern der Gemeinde- oder Kreisvertretung mit jeweils gemeinsamen politischen Grundanschauungen, die sich zusammengeschlossen haben, um ihre Vorstellungen und Aktivitäten aufeinander abzustimmen und diesen im arbeitsteiligen Zusammenwirken zu besserer Wirksamkeit zu verhelfen, auch auf kommunaler Ebene allgemein anerkannt. Sie steuern und erleichtern in gewissem Grade den Meinungsbildungsprozess im jeweiligen Gemeinderat und Kreistag, indem sie eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und koordinieren sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen; auf diese Weise fassen sie unterschiedliche politische Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen.

1.2 Für welche Zwecke können den Fraktionen in kommunalen Selbstverwaltungsgremien durch die jeweilige Kommune finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden?

Die Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund ihrer Organisations- und Finanzhoheit grundsätzlich berechtigt, den Fraktionen Zuwendungen zur Deckung der für die Geschäftsbedürfnisse erforderlichen Aufwendungen zu gewähren. Diese Befugnis wird auf Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) gestützt, wonach die Gemeinden nicht nur die generelle Befugnis haben, Störungen der kommunalen Verwaltungstätigkeit abzuwehren, sondern ebenso das Recht, die gemeindeinternen Verfahrensabläufe durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und zu beschleunigen. Es ist anerkannt, dass daraus folgt, dass die Gemeinden die Arbeit ihrer Gemeinderatsfraktionen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach eigenem Ermessen durch Sach- oder Finanzzuwendungen in angemessenem Umfang fördern können. Voraussetzung und Grenze der Zuwendung finanzieller Mittel an Fraktionen bildet der diesen zukommende Aufgabenbereich in der Kommunalvertretung. Dieser besteht in der Vor-

bereitung und Durchführung von Fraktionssitzungen, der Mitwirkung bei der Konstituierung des Rates und der Beschickung seiner Ausschüsse sowie der Vorbereitung der Ratssitzungen (Sichtung der Sitzungsvorlagen, Berichterstattung an die Fraktionsmitglieder, Informationsbeschaffung zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzungen). Die Zuwendungen müssen sich jedoch auf Aufwendungen beschränken, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des kommunalen Organisationsgefüges entstehen.

Dementsprechend dürfen die Gemeinden den Fraktionen grundsätzlich sowohl die zur ihrer Aufgabenwahrnehmung benötigten Sachmittel, wie z.B. Sitzungsräume, Fachliteratur und Bürobedarf, unmittelbar zur Verfügung stellen bzw. die dafür anfallenden Kosten pauschal erstatten als auch den einzelnen Fraktionsmitgliedern Sitzungsgelder und Fahrtkostenentschädigungen für die Teilnahme an Fraktionsbesprechungen nach Maßgabe einer Satzung im Rahmen von Art. 20a Abs. 2 GO zahlen. Ebenfalls können den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und ihren Stellvertretern Entschädigungen für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen materiellen und insbesondere zeitlichen Aufwand gewährt werden. Demgegenüber sind Zuwendungen für die politische Arbeit der Fraktionen untersagt.

Für die Landkreise gilt Entsprechendes.

1.3 Ist die Zahlung von Fraktionsmitteln durch die Kommune ein Zuschuss an Dritte oder Haushaltsmittel der Kommune für eigene Zwecke?

Die den kommunalen Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel stellen zweckgebundene Zuwendungen dar. Es handelt sich dabei um die Verwendung von Haushaltsmitteln für eigene Zwecke und nicht um die Gewährung von Zuschüssen an Dritte, da diese Mittel der Finanzierung der Arbeit der Fraktionen als Untergliederungen der demokratisch gewählten Volksvertretung dienen. Aufgrund dessen sind diese Mittel im Haushaltsplan an einer Stelle zu veranschlagen – eine spezielle satzungsmäßige Regelung ist nicht erforderlich (vgl. BayVGH, U. v. 19.12.1979 – 365 IV 75). Die Höhe der Zuschüsse und die zweckentsprechende Verwendung unterliegen über den jeweiligen Haushaltsansatz der Rechnungsprüfung.

- 2.1 Dürfen diese Mittel für Zwecke der Partei oder Wählergruppe verwendet werden?
- 2.3 Dürfen aus diesen Mitteln Fraktionsmitglieder Entschädigungen erhalten, wenn diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit haben?

Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Fraktionsarbeit, nicht aber für Zwecke der Parteiarbeit verwendet werden. Diese Zuwendungen sind dabei auch nur insoweit zulässig, als sie zur Deckung der Aufwendungen erforderlich sind, und dürfen – ebenso wie alle sonstigen Fraktionsfördermaßnahmen – den fraktionsbedingten Mehraufwand nicht übersteigen. Denn darin läge ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) sowie vor allem eine unzulässige (verdeckte) Finanzierung der "hinter" den Fraktionen stehenden Parteien und Vereinigungen. Zudem dürfen dadurch einzelne Mandatsträger – über Art. 20a GO hinaus – nicht aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse zusätzlich alimentiert werden. Im Übrigen steht aber den Gemeinden bei der Festlegung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs der Zuwendungen ein weiter Bewertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

2.2 Dürfen diese Mittel auf Konten der Partei oder Wählergruppe eingezahlt werden?

Eine Einzahlung der Zuwendungen auf Konten der Partei oder Wählergruppe ist aufgrund deren Zweckbindung an die Fraktionsarbeit sowie der strikten Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit unzulässig. Kommunale Fraktionszuwendungen und Parteienfinanzierungen verfolgen gänzlich unterschiedliche Zwecke und sind anders legitimiert. Während Fraktionen weitestgehend in die kommunale Organisation integriert sind, bleiben Parteien im Kern der gesellschaftlichen Sphäre verhaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fraktionszugehörigkeit von einer Parteizugehörigkeit losgelöst ist. Fraktionen sind Untergliederungen des kommunalen Vertretungsorgans, nicht aber Untergliederungen

der sie tragenden politischen Parteien oder Wählergruppen. Dementsprechend hat grundsätzlich jedes Gemeinderatsmitglied jederzeit das Recht, selbst zu bestimmen, ob und welcher Fraktion es angehören will. In der Konsequenz ist eine strikte Trennung von Fraktion und Partei und somit der jeweiligen Finanzmittel angezeigt.

3.1 Fallen die Fraktionsmittel unter die örtliche und die überörtliche Prüfung?

Die von der Kommune an eine Fraktion gewährten Zuwendungen sind Bestandteil der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses der Kommune (vgl. Art. 102 Abs. 1 Satz 1 GO) und unterliegen der örtlichen (vgl. Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GO) und der überörtlichen Prüfung (vgl. Art. 105 Abs. 2 GO).

3.2 Inwieweit müssen die Fraktionen Rechenschaft über die Verwendung ihrer Mittel ablegen?

Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch der Kommune zu buchen (vgl. § 64 Kommunalhaushaltsverordnung [KommHV] – Kameralistik) bzw. die Kommune hat Bücher zu führen, in denen u. a. alle Ein- und Auszahlungen aufgezeichnet werden (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KommHV-Doppik). Die Buchungen müssen durch Kassenanordnungen bzw. die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit vorliegt, und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein (vgl. § 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 67 Abs. 1 KommHV-Doppik).

3.3 Wie lange sind die Belege für die Verwendung der Mittel aufzubewahren?

Die Belege sind sechs Jahre aufzubewahren (vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KommHV-Kameralistik, § 69 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KommHV-Doppik).

4. Wer ist verantwortlich im Falle einer fehlerhaften Verwendung von Fraktionsmitteln?

Derjenige, der für den betreffenden (Auszahlungs-)Vorgang – zu Unrecht – die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt hat (§ 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommHV-Kameralistik, § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommHV-Doppik, VV Nr. 1 zu § 40 KommHV-Kameralistik a. F.).

5. Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um in Gesetzen oder Verordnungen bezüglich der Finanzierung der Fraktionen in kommunalen Gremien für Klarheit zu sorgen?

Der vorstehend beschriebene Rechtsrahmen ermöglicht es den Beteiligten, die Fraktionsarbeit in angemessener Weise zu unterstützen. Ein durchgreifender Änderungsbedarf hat sich bisher nicht gezeigt.